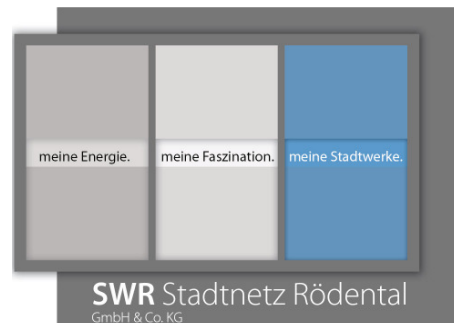


SWR Stadtnetz Rödental

GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TV-Breitbandkabel



1. Leistungen der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG (SWR)

Die SWR errichten und betreiben, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer, ein Breitbandverteilnetz zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen. Zu diesem Zweck wird ein Kabel zum Gebäude verlegt und am Gebäude ein Hausübergabepunkt (HÜP) montiert. An diesem HÜP endet die Zuständigkeit der SWR. Mehraufwand durch Sonderwünsche des Kunden (z.B. Unter-Putz-Verlegung oder Montage des HÜP im Gebäude) gehen zu dessen Lasten. Schäden und Störungen werden von den SWR umgehend bearbeitet und schnellstmöglich auf deren Kosten behoben. Durch den Kunden schuldhaft verursachte Schäden auf seinem Grundstück werden auf dessen Kosten beseitigt. Der Übergabepegel beträgt nach Richtlinien der Deutschen Telekom für Fernsehsignale: min. 66 dB. Tonsignale UKW-FM min. 62dB.

2. Pflichten des Kunden

Mit seiner Unterschrift schließt der Kunde einen Vertrag mit der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, der die Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehsignalen regelt. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter Programme wird dadurch nicht begründet, insbesondere behalten sich die SWR eine Veränderung des Programmangebotes vor, wenn dies aus technischen Gründen notwendig wird. Anschlüsse an den HÜP dürfen nur nach Absprache mit den SWR ausgeführt werden. Für den vorschriftsmäßigen Aufbau der Hausanlage nach dem HÜP der SWR ist der Kunde, bzw. die ausführende Fachfirma verantwortlich. Es ist besonders auf die Einhaltung der Postvorschriften sowie der VDE-Vorschriften, die den Aufbau und Betrieb von Kabelverteilanlagen regeln, zu achten. Die Hausanlage muss vom Kunden errichtet werden und ist sein Eigentum. Störungen im Bereich der Hausverteilanlage bzw. an seinen Empfangsgeräten muss der Kunde auf seine Rechnung beseitigen lassen. Werden durch eine unsachgemäß errichtete bzw. defekte Hausanlage Störungen im Breitbandverteilnetz der SWR verursacht, ist die SWR berechtigt, den Anschluss des Kunden bis zur Beseitigung der Mängel abzuklemmen.

Für Hausanlagen, die mehr als 2 Wohnungen versorgen, ist durch den Installateur ein Anlagenplan zu erstellen und bei den SWR zu hinterlegen. Eventuelle Kosten trägt der Kunde. Die Anschlusskabel für die einzelnen Wohnungen sind sternförmig zu einem zentralen Verteiler oder Abweiger zu verlegen und eindeutig dauerhaft zu beschriften, damit ein individuelles Abklemmen ermöglicht wird.

Das auf Grund dieses Vertrags zu zahlende Entgelt wird erstmals am 1. des Monats fällig, der dem Anschluss der Hausanlage an den HÜP folgt. Die Rechnungsstellung erfolgt parallel zu den übrigen Leistungen der SWR, ist jedoch rechtlich eigenständig. Eine Änderung der Zahlungsstermine behalten sich die SWR vor. Die SWR behalten sich ebenfalls vor, das vom Kunden zu entrichtende Entgelt zu korrigieren, falls sich nach Vertragsabschluss insbesondere die MWSt., die Postgebühren, das bayer. Medienentgelt, sowie die Wartungs- und Servicekosten nachweislich verändern. Eine Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die SWR berechtigt, den Anschluss auf dessen Kosten zu sperren. Eine Sperrung befreit den Kunden weder von seiner Zahlungspflicht, noch von seinen sonstigen Pflichten. Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig der Zahlung öffentlich-rechtlicher Rundfunkgebühren oder einer etwaigen Befreiung hiervon. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, unwiderruflich auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung Kabel und Anlagenbestandteile zu dulden, sowie durch die SWR Arbeiten ausführen zu lassen, die für den Betrieb bzw. das Abklemmen des Anschlusses nötig sind. Eventuell montierte Sperreinrichtungen sind Eigentum der SWR und dürfen nur von diesen entfernt werden. Zuwiderhandlungen werden als Siegelbruch und Entgelthinterziehung bzw. Diebstahl bestraft.

3. Haftung

Für Schäden, die beim Kunden während des Einbaus des Anschlusses entstehen, haften die SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, wenn der Schaden durch sie oder ihre Vertragsfirmen schuldhaft verursacht worden ist.

4. Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages beschäftigt sind oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz anbieten bzw. abwickeln, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag ist erstmals zum Ende des 12. Kalendermonats nach Betriebsbereitstellung mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar. Danach kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei Beendigung eines Mietverhältnisses über die Wohnung des Kunden ist eine Kündigung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.

Die SWR können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Grundstückseigentümer sein Einverständnis zur Errichtung des HÜP verweigert, bzw. zurückzieht, oder ein HÜP durch die SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erstellt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss an das Breitbandverteilnetz der SWR besteht nicht.

Die SWR ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus ihm auf einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen, sofern nicht wichtige Gründe gegen dessen Vertragseintritt sprechen. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.